

Satzung der Gemeinde Krackow über die Abwalzung der Abwasserabgabe fur Kleineinleiter

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung in Verbindung mit §§ 1,6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 und § 6 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 19. Dezember 2005 hat die Gemeindevertretung Krackow in ihrer Sitzung am 17.03.2011 folgende Satzung zur Umlage und Erhebung der Abwasserabgabe beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Abgaben

- (1) Zur Deckung der Abwasserabgabe fur Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Jahr Schmutzwasser aus Haushaltungen und ahnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewasser oder in den Untergrund einleiten, erhebt die Gemeinde Krackow eine Abgabe.
- (2) Als Einleitung gilt nicht das im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung erfolgte Verbringen des Schmutzwassers in den Untergrund.
- (3) Die Einleitung aus Kleinklaranlagen ist abgabefrei, wenn die Abwasserbehandlungsanlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die Schlammbeseitigung nach den wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Regelungen sichergestellt ist.

§ 2 Abgabenma und Abgabensatz

- (1) Die Abwasserabgabe wird nach Schadeinheiten erhoben. Jede Person wird mit 0,5 Schadeinheiten bewertet. Magebend fur die Ermittlung der Schadeinheiten ist der jeweilige Einwohnerstand auf dem abgabepflichtigen Grundstuck vom 31. Marz eines jeden Jahres.
- (2) Fur Gewerbebetriebe mit festem Betriebsstandort wird ein Zuschlag von einer Schadeinheit je angefangener funf dort standig Beschaftigter erhoben. Fur landwirtschaftliche Betriebe betragt der Zuschlag 0,5 Schadeinheiten.
- (3) Die Abwasserabgabe betragt je Schadeinheit und Jahr 35,79 € jahrlich.

§ 3 Veranlagungszeitraum, Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Veranschlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, fruhestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, der auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfallt und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird. Sie endet auerdem mit dem Anschluss an das zentrale Abwassersystem oder bei Untergang des Wohn- und Betriebsgebudes.

§ 4 Abgabepflichtiger

- (1) Abgabepflichtig ist, wer Eigentumer oder Nutzungsberechtigter des Grundstuckes ist. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentumer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil abgabepflichtig.
- (2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentumer von Beginn des Jahres an, das auf die Rechtsanderung folgt, abgabepflichtig.

§ 5 Heranziehung und Falligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (2) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fallig.

§ 6 Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat fur die Prufung und Berechnung der Abgabenanspruche erforderliche Auskunfte zu erteilen und notigenfalls Zutritt zum Grundstuck zu gewahren.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein Verstoß gegen § 17 Kommunalabgabengesetz angesehen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2011 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.12.1995 außer Kraft.

Krackow, den 17.03.2011



(Hopfinger)
Bürgermeister



(Siegel)